

Satzung des Fördervereins „investMINT Oberberg e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein investMINT Oberberg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gummersbach und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 II Nr. 7 AO)

2. Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln (Beiträge, Spenden und Fördergelder) zur Förderung der Weiterentwicklung des zdi-Netzwerks investMint Oberberg. Dazu kann auch die Unterstützung einzelner Projekte und Aktivitäten des zdi-Netzwerks investMint Oberberg gehören.

3. Der Förderverein unterstützt insbesondere folgende Ziele des zdi-Netzwerk investMint Oberberg (basierend auf der gemeinsamen Erklärung zur Gründung zdi-Netzwerks investMint Oberberg vom 08.02.2011):

- a. Oberberg als Wirtschaftsstandort mit hervorragenden Wohn-, Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten zu etablieren
- b. Erhöhung der Attraktivität von technischen Ausbildungsberufen in Industrie und Handwerk
- c. Jedem Kind und Jugendlichen im Oberbergischen – insbesondere Mädchen – Technikerlebnisse entlang der gesamten Bildungskette – beginnend in den Kindertagesstätten zu ermöglichen
- d. Generierung praxisorientierter Angebote aus den Bereichen MINT für alle SchülerInnen aller Altersklassen und Schulformen
- e. Initiierung von auf die Arbeitswirklichkeit abgestellter Unterrichtseinheiten
- f. Vernetzung der regionalen Bildungseinrichtungen und der Wirtschaftsunternehmen
- g. Einbeziehung von regional und überregional tätigen MINT-Initiativen in eine umfassende oberbergische MINT-Konzeption
- h. Installation eines regionalen MINT-Internet Portals mit interaktivem Informationssystem als Kommunikationsplattform
- i. Aufbau eines regionalen MINT-Fonds und finanziellen Fördersystems

4. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seinen Zweck und Aufgaben unterstützt.

2. Dasselbe gilt für nicht rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere für Schulen und Behörden, nicht rechtsfähige Gesellschaften sowie Vereinigungen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins entgegensteht.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Die Mitglieder sind auf der folgenden Mitgliederversammlung über Neuaufnahmen zu informieren.

2. Die Mitgliedschaft endet

a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,

b. im Fall der Auflösung von juristischen Personen bzw. ihre Liquidation sowie bei Beendigung der nichtrechtsfähigen Körperschaft

c. durch Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins

d. mit Tod des Mitglieds

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der entscheidenden Vorstandssitzung zu den Gründen des Ausschlusses zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresabrechnung aufzustellen, diese von den Kassenprüfern prüfen zu lassen und in der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. den Geschäfts- und Kassenbericht über das zurückliegende Geschäftsjahr entgegenzunehmen und zu genehmigen,
- b. den Vorstand zu entlasten,
- c. (im Wahljahr) die Mitglieder des Vorstands zu wählen und abzuwählen,
- d. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- e. die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
- f. die Grundsätze der Vereinstätigkeit zu beschließen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt zwei (2) Wochen vorher elektronisch durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). Eine Online-Mitgliederversammlung erfolgt in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.

Im Online-Verfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds bekannt gegeben.

Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens vier (4) Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Weitere Tagesordnungspunkte und spätere Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder den nachgereichten Tagesordnungspunkten und Anträgen zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

5. Der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier (4) Wochen nach der Mitgliederversammlung festgehalten und vom Protokollanten und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet und versendet.

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Juristische Personen und Mitglieder nach § 3 Abs. 2 der Satzung als Mitglieder haben nur eine Stimme. Ihre Vertretung muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Ein Beschluss hierüber ist nur möglich, wenn bereits in der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mitgeteilt wurde, dass Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins gefasst werden sollen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und maximal 8 Mitgliedern: dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassenwart sowie mind. einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter, dem Kassenwart und der Geschäftsführung. Der Gesamtvorstand wählt aus seinem Kreis den Vorsitzenden, seinen Vertreter und den Kassenwart. Die Geschäftsführung übernimmt der Oberbergische Kreis (§ 11). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertreten.
3. Der Vorstand, außer der Geschäftsführung, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können ausschließlich Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
4. Dem Vorstand wird die Möglichkeit der Kooptation eingeräumt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu kooptieren. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich.
6. Der Vorstand hat sich bei seinem Handeln stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b. Vorbereitung des Maßnahmen- und Haushaltsplanes, Sicherung einer ordnungsgemäßen Buchführung,
 - c. Erstellung eines Jahresberichtes,
 - d. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - e. Kontrolle der Tätigkeiten der/des Geschäftsführer*in. Der/die Geschäftsführer*in nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder schriftlich zustimmt. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
9. Der Vorstand tritt turnusgemäß einmal pro Quartal zusammen.

§ 11 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins übernimmt der Oberbergische Kreis. Die Geschäftsführung ist Mitglied des engeren Vorstands (§ 10 Abs. 2) ohne Stimmrecht.

§ 12 Kassenprüfer

In der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Einzelmitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Oberbergischen Kreis zu, der es unmittelbar und es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Oberbergischen Kreises zu verwenden hat.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abschließend beschließt.

§ 15 Salvatorische Klausel

1. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitest möglich entspricht.
2. Die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen dieser Satzung bleibt von rechtsunwirksamen Bestimmungen unberührt.